Gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte sowie der zuständigen Fachausschüsse am 28. Januar 2019

- Ordnungsaußendienst Wittlager Land -

Gemeinde Bad Essen

Gemeinde Bohmte

Gemeinde Ostercappeln

- Ordnungsaußendienst Wittlager Land -

Allgemeine Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nds. SOG

Verwaltungsbehörde

- Hohes Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit durch den Gesetzgeber

Polizei

- Subsidiäre Zuständigkeit nach Verwaltungsbehörde z. B. wg. fehlender Befugnisse, fehlende Ausstattung, oder keine rechtzeitige Handlungsmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nds. SOG)

- Vorrangige Zuständigkeit nur in Bezug auf Verhinderung von Straftaten (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nds. SOG)

- Ordnungsaußendienst Wittlager Land -

- Steigende Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger
- Zunehmende Ordnungsstörungen
  (Beispiele: Alkohol- und Drogenkonsum mit ihren Folgen,
  wildes Plakatieren, Schmutz und Unrat)
- Sicherheitsempfinden wird erheblich beeinträchtigt
- Verwaltungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, auch außerhalb üblicher Bürozeiten tätig zu werden, bzw. tätig werden zu können:

Niedersächsisches Gesetz
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
(Nds. SOG)
in der Fassung vom 19. Januar 2005

§ 99
Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit

Die Verwaltungsbehörden haben sicherzustellen, dass Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können.

- Verwaltungsbehörde kann zur Gewährleistung der eigenen Aufgabenwahrnehmung bei entsprechendem Bedarf Verwaltungsvollzugsbeamte (VVB) bestellen (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Nds. SOG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 6 VollzBeaVO)

Sonstige Verwaltungsmitarbeiter	Verwaltungsvollzugsbeamte
• Allgemeine Anordnungsbefugnisse z.B. Personalienfeststellungen, Erteilung von Platzverweisen	• Allgemeine Anordnungsbefugnisse Zusätzlich: Anwendung von unmittelbarem Zwang

- Ordnungsaußendienst Wittlager Land -

Befugnisse von Verwaltungsvollzugsbeamten können z. B. sein:

- die allgemeinen Befugnisse (§ 11 Nds. SOG)
- Befragung (§ 12 Nds. SOG)
- Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungen (§ 13 Nds. SOG)
- Platzverweisung (§ 17 Nds. SOG)
- Gewahrsamnahme (§ 18 Nds. SOG)
- Durchsuchung von Personen und Sachen (§§ 22,23 Nds. SOG)
- Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§ 24 Nds. SOG)
- Sicherstellung von Sachen (§ 26 Nds. SOG)
- Datenerhebung (§ 31 Abs. 1 und 3 NSOG)
- Speicherung, Veränderung, Nutzung personenbezogener Daten (§ 38 Abs. 1 NSOG)

➡ Gesetzgeber zielt auf Entlastung der Polizei ab
(Vollzugshilfetätigkeiten für die Verwaltungsbehörde)

- Ordnungsaußendienst Wittlager Land -

Wandelnde Gesellschaft, fortschreitende Digitalisierung,
Sicherheitsgefährdung durch terroristische Bedrohungen

⬇

Veränderung der Menge und Vielfalt der polizeilichen Aufgaben

⬇

Aufgabenkonzentration auf Spezialfähigkeiten und -aufgaben der Polizei

- Konzentration auf originär übertragene Kernkompetenzen (Strafverfolgung, Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrsunfallbekämpfung inkl. der Überwachung des fließenden Verkehrs
- Verstärkte Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden ohne Rückgriff auf die Polizei im Rahmen der Subsidiärzuständigkeit, bzw. der Vollzugshilfe

Deutlich wird dies in folgenden Bereichen,
bei denen die Mitwirkung der Polizei bereits reduziert wurde:

1. *Entgegennahme von Führerscheinen:*

- Keine Sicherstellungen von Fahrerlaubnissen bei rechtskräftigen Fahrverboten mehr durch die Polizei
- Aufgabe ist durch die jeweilige Kommune sicherzustellen

2. *Beschlagnahme von Ausweispapieren und Reisepässen:*

- Ebenfalls vorrangige Aufgabe der Verwaltungsbehörden

3. *Aufenthaltsermittlungen:*

- Voraussetzungen und Grenzen der Amts-/Vollzugshilfe ergeben sich aus § 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 5 VwVfG (VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz)
  ➡ Behörde kann u. a. insbesondere dann um Amtshilfe ersuchen, wenn sie zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnisse von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und selbst nicht ermitteln kann

4. Entstempelung von Kennzeichen:

- Verwaltungsbehörde ordnet Stilllegung eines Fahrzeuges an
- Fahrzeug wird bei der Polizei zur Sachfahndung ausgeschrieben, falls dieses im Rahmen fließender Verkehr angetroffen wird
- Verwaltungsbehörde ist zunächst selbst verantwortlich für das Entsiegeln der Kennzeichenschilder und die Einziehung des Fahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I, entsprechende Ressourcen sind zu planen
  Derzeit: Polizei setzt diese Aufgabe im Rahmen der Vollzugshilfe um

5. *Ermittlung von Fahrzeugführern:*

- Überarbeiteter RdErl. MI “Verfolgung von Verkehrswidrigkeiten“ ist am 20.05.2015 in Kraft getreten:
  Fahrerermittlungen sind nur noch durch die Polizei durchzuführen, wenn aufgrund des Ergebnisses der kritischen Prüfung der ersuchenden Bußgeldbehörde eine Erfolg versprechende Beweisführung zu erwarten ist und alle eigenen Ermittlungs-maßnahmen der Verwaltungsbehörde zuvor erfolglos durchgeführt wurden
- Regelfall: Abgleich mit dem bei der Meldebehörde gespeicherten Passbild ist ausreichend;
- Polizei ist nur für Ermittlungen aufgrund eigener (polizeilicher) Messungen

6. Absicherung von Veranstaltungen und Umzügen:

- Grundsätzlich: Veranstalter ist für die Absicherung seiner Veranstaltung verantwortlich
- Aber: Veranstaltungen, die Straßen mehr als üblich in Anspruch nehmen, bedürfen der Erlaubnis (§ 29 Abs. 2 S. 1 Straßenverkehrsordnung)
- Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung: Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 S. 1 StVO)
- Erlaubnisbehörde ordnet im Rahmen der Erlaubniserteilung alle erforderlichen Maßnahmen an, Erlaubnis wird an Auflagen und Bedingungen geknüpft
- Absicherung kann in der Praxis z. B. auch durch Feuerwehrfahrzeug mit eingeschalteten blauen Rundumkennleuchten und/oder Warnblinklicht oder auf andere Weise erfolgen

zu 6. Absicherung von Veranstaltungen und Umzügen:

- Kommunen in Stadt und Landkreis Osnabrück wurden im Jahr 2014 informiert:

  - Polizeikräfte stehen für Sondernutzungen durch Veranstaltungen nicht mehr wie gewohnt zur Verfügung,
  - im Genehmigungsverfahren sollen alternative Regelungsinhalte geprüft werden (bspw. technische Sperren, verkehrstechnische Anordnungen, alternative Veranstaltungsorte)

7. *Absicherung von Schwertransporten*

8. *Präsenz anlässlich von Ordnungsstörungen:*

- Wiederholte oder regelmäßige Ordnungsstörungen in einem örtlichen Bereich (Vermüllung, Alkoholkonsum, unzulässige Ansammlungen)
  ➡ Auch Verwaltungsbehörde ist in Abstimmung mit der Polizei durch eigene Präsenz- und Kontrollmaßnahmen gefordert

9. Alkoholtestkäufe:

- Keine primäre Initiierung mehr durch die Polizei
- Präventive Maßnahmen im Hinblick auf die bestehende Jugendkriminalität bleiben hiervon unberührt (z. B. in Problemvierteln)

10. Jugendschutzkontrollen

- Gefahrenabwehrende Kinder- und Jugendschutz ist vorrangige Aufgabe der Verwaltungsbehörden
- Dazu gehören u.a. auch regelmäßige Beschwerden wegen Schulschwänzen, Alkoholkonsum, Rauchen durch Minderjährige in der Öffentlichkeit (insbesondere auf Spielplätzen in den Abendstunden), Durchsetzung des Jugendschutzes in Gaststätten und Spielhallen

11. *Fundsachen:*

- Grundsätzlich keine Zuständigkeit der Polizei

12. *Überwachung des Leinenzwangs in der Brut- und Setzzeit sowie in Gebieten mit dauerhaftem Leinenzwang:*

- Überwachung von Leinenzwang, Kennzeichnungspflicht, Versicherungsschutz und Steuerpflicht von Haustierhaltern ist vorrangige Aufgabe der Verwaltungsbehörden

13. *Gewerberecht / Schwarzarbeit*

- Durchführung durch die Polizei nur anlassabhängig aus eigener Initiative

- Ordnungsaußendienst Wittlager Land -

- Kommunen nehmen die allgemeine Gefahrenabwehr nach dem Nds. SOG und auch spezielle Aufgaben im Gewerbe-, Waffen- oder Straßenverkehrs- und Zulassungsrecht in eigener Zuständigkeit wahr
  (selbstständige Gemeinden, Modelkommunengesetz)

- Landkreis übt nur teilweise Fachaufsicht aus

Fazit:

- Originäre Aufgaben werden von den Verwaltungsbehörden durch eigene Vollzugsbeamte wahrgenommen
- Problematik: Ansprechbarkeit einzelner Ordnungsbehörden außerhalb der regulären Dienstzeit (Bereitschaftsdienst)
- Große Unterschiede der einzelnen Städte und Gemeinden aufgrund der Größe und der personellen Ausstattung und Leistungsfähigkeit

- Ordnungsaußendienst Wittlager Land -

Ziel:

- Schaffung ordnungsbehördlicher Präsens und Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Gewaltprävention in den Abend- und Nachtstunden
  ergänzend auch Schutz städtischer Anlagen und Einrichtungen

Einsatzzeit:

Erfahrungsgemäß wird eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten außerhalb der normalen Dienstzeiten der Verwaltung in den frühen Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden verübt.
Um effektive und zugleich präventive Arbeit zu gewährleisten sind folgende Einsatzzeiten denkbar:

Montag bis Donnerstag: jeweils von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
Freitag bis Samstag: jeweils von 17:30 Uhr bis 01:00 Uhr.
Insgesamt ergibt sich dadurch eine wöchentliche Einsatzzeit von 39 Stunden.

Personelle Ausstattung:

- Rechtssichere Anwendung und Umsetzung gesetzlicher Vorschriften
- Abgeschlossene Berufsausbildung; vgl. mittlerer Dienst
- Bürgerfreundliches Auftreten
- Körperliche Fitness

Weitere Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen

- Verkehrsüberwachung
- Anwendung unmittelbarer Zwang

- Aus Gründen der Eigensicherung immer in doppelter Besetzung
- Einsatz von drei Vollzeitkräften

Sachliche Ausstattung:

- Persönliche Dienst- und Schutzkleidung
- Dienstjacke, -hose, -hemden, -schuhe, -handschuhe
- Reflektierende Warnjacken bzw. -westen
- Diensthandy, Laptop
- Taschenlampen
- Dienstfahrzeug
- Büro

Finanzielle Auswirkungen:

- Personalkosten (3 Vollzeitstellen EG 8 TVÖD)
- Sachkosten ca. 220.000,00 EUR

Varianten

- Kontrolltätigkeit Doppelstreife (**ohne** Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen) - Präsens
- Nur am Wochenende – EG 6

- Kontrolltätigkeit Doppelstreife (**einschließlich** Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen) –
- in der Woche und am Wochenende – EG 8
- mit unterschiedlichen Einsatzzeiten